

Fund 2 – Familie Höing

1. Hofübertragungen

Im Archiv des Heimatverein befinden sich Familiendokumente der Familie Höing, heute Höings-Hof. In diesem Bericht berichten wir über zwei Hofübergabeverträge der Familie Höing. Wir dürfen diese Hofübertragungen, die beispielhaft für Hofübertragungen im 19ten Jahrhundert sind, mit der freundlichen Erlaubnis der Familie Höing veröffentlichen. Diese Beispiele ergänzen wir durch Hofnachfolgebestimmungen mittels Eheverträge aus dem Familienarchiv der Familie Brösterhaus.

Abfindungen und Brautschätze

Für die Bauernhöfe und die Bauernfamilien war es seit eh und je ein tiefer Einschnitt, wenn die nächste Generation das Erbe antrat und der jüngere Bauer die Wirtschaftsführung übernahm. In den meisten Fällen wurde der Sohn Nachfolger, oft aber auch die Tochter, wobei dann der Schwiegersohn die Wirtschaft übernahm. Die Übergabe des Hofes war jedoch keine private Angelegenheit des abgebenden und des übernehmenden Besitzers. Durch viele Jahrhunderte hatte da der Grundherr ein gewichtiges Wort mitzureden, und auch der Landesherr wachte über die Festlegung des Altenteils.

Solange die Kinder noch minderjährig waren und auf dem Hof halfen, hatten sie gegen ihre Arbeitsleistung Anspruch auf Verpflegung und Unterhalt vom Gut; heirateten sie auf ein fremdes Gut oder suchten sie anderswo ein selbständiges Fortkommen, so wurde ihnen der „Brautchatz“ entrichtet oder versprochen, der eine Entschädigung für ihren Verzicht auf die Versorgung vom Hofe und die Ausschließung von der Erbfolge darstellte. ¹

Die Herausgabe von Brautschätzen an die Kinder bei ihrer Heirat stellte hohe Anforderungen an die Wirtschaftskraft eines Bauernhofes. Der Umfang eines Brautchatzes richtete sich nach den finanziellen Möglichkeiten eines Hofes, der Anzahl der Kinder, die alle gleich ausgesteuert werden wollten, und nach den ortsüblichen Gepflogenheiten. Vielfach erfolgte die Festsetzung des Brautchatzes durch Nachbarn als fachverständige, unparteiische Gutachter. Der Brautchatz bestand gewöhnlich in einer genau bestimmten Summe baren Geldes, in einigen Stücken Vieh und Hausgerät, dem sog. Brautwagen. Sowohl für die Bezahlung des Geldes, wie für die Ausfolgung des Viehs wurden durchweg sehr weitläufige Teilzahlungsbestimmungen getroffen. ²

Von Vincke setzte sich 1824 nachdrücklich für die Unteilbarkeit der Bauernhöfe ein, die durch die Einführung des preußischen Allgemeinen Landrechts (in der Provinz Westfalen zwischen 1815 und 1825) aufgehoben worden war. Das hätte sonst zur

¹ Braemgau – Heimatblätter der Borkener Zeitung 1924 – 1925, „Der Schulthenhof Beiering, Ferdinand Schmidt, Burg Altena, S. 30

² Braemgau – Heimatblätter der Borkener Zeitung 1924 – 1925, „Der Schulthenhof Beiering, Ferdinand Schmidt, Burg Altena, S. 30

Folge gehabt, dass die Höfe in kleine Stätten, die ihre Besitzer kaum hätten ernähren können, zerschlagen worden wären.³

1836 wurde ein neues „Gesetz über die bäuerliche Erbfolge in der Provinz Westfalen“ erlassen. Dieses Gesetz schloss eine andere Verfügung des Erblassers nicht aus, da man ja die freie Verfügung über das Bauerngut grundsätzlich nicht beschränken wollte. Erst 1882 wurde ein Gesetz verabschiedet – die sogenannte Landgüterordnung - das die Höferolle einführte. Eine befriedende Regelung aber brachte erst das am 1. Januar 1900 gemeinsam mit dem Bürgerlichen Gesetzbuch in Kraft gesetzte neue Anerbengesetz, das u. a. eine Eintragung der Anerbengutseigenschaft des Hofes in das Grundbuch vorsah.⁴

Altenteilsrecht und die Leibzucht

Traten die alten Bauern von der Bewirtschaftung des Hofes zurück, so hatten sie ein Anrecht auf die Leibzucht, d. h. auf die Versorgung, die ihnen der Hof zu gewähren hatte. Sie war gesetzlich geregelt. Die Leibzucht bestand in Obdach, Essen und Trinken und der Nutzung einiger weniger Ländereien, Haltung von Vieh, in etwas Geld, Kleidung, Spinnwerk, Viehfutter sowie Brennholz und richtete sich nach der Größe und Leistungsfähigkeit des Hofes.

In manchen Orten Westfalens gehörten zum Hof eine Leibzucht, d. h. Altenteilhäuser. Auf den kleineren, finanziell schwachen Höfen lebten die Leibzüchter im Hause der Kinder. Sie bekamen kein eigenes Haus, sondern mussten auf dem Hof wohnen bleiben und waren zur Mitarbeit verpflichtet. Die sogenannten Leibzuchtkotten wurden von den Eltern bezogen und sie statteten ihn mit einem Teil des Inventars, einigen Stück Vieh und einigen Morgen Ackerlandes vom Hof aus. Es war aber wohl nicht die Regel, dass die alten Leute auf den Leibzuchtkotten zogen. Den abtretenden Eltern stand es frei, im Hause des Anerben zu verbleiben. Da diese Ausrüstung der Leibzucht leicht zu einer drückenden Last für den jungen Kolonen (**Erklärung am Ende des Berichts**) werden konnte, bedurfte sie der Genehmigung des Gutsherrn.⁵

Häufig war die Leibzucht für die Alten durch einen Vertrag oder das Wohnrechtsrecht bestimmt. War dies nicht der Fall, so konnte die Leibzucht nur mit Zustimmung des Herrn bestimmt werden. Die abgehenden Kolonen mussten dem Grundherrn offenlegen, wie viel Schulden sie gemacht hatten. Die Wirtschaftskraft der Höfe und damit die Sicherstellung der Einnahmen der Grundherren waren Ziel dieser Regelung. Die Leibzucht musste so bemessen sein, dass einerseits der Leibzüchter selbständig auskommen konnte, andererseits der neue Hofinhaber nicht zu sehr beschwert wurde.⁶

³ Dissertation 2003 von Franz-Peter Kreuzkamp

Bilderbogen der westfälischen Bauerngeschichte Band 1 u. 2 S. 59 ff und S.101 ff

⁴ Bilderbogen der westfälischen Bauerngeschichte, Band 2, Hermine von Hagen/Hans Joachim Behr, S. 59 ff

⁵ Braemgau – Heimatblätter der Borkener Zeitung 1924 – 1925, „Der Schulthenhof Beiering, Ferdinand Schmidt, Burg Altena, S. 30

⁶ Dissertation 2003 von Franz-Peter Kreuzkamp

Bilderbogen der westfälischen Bauerngeschichte Band II S.101 ff

A. Am 27. April 1857 übergibt Caspar Höing den Hof an seinen Sohn Albert



Casper Höing
(Foto aus „Das alte Heiden im
Bild“, Seite 68)

Caspar Höing übertrug das Colonat, das sich „unter Nr. 15 des Brandkatasters“ (**siehe Erklärung am Ende des Berichts**), im Kirchspiel Leblich in Heiden befand, am 27. April 1857 an seinen Sohn, den Ackersmann Gerhard Bernhard Albert.

Caspar Höing behielt sich jedoch bis zu seinem Absterben die Regierung im Hause und den Nießbrauch des übertragenen Vermögens ausdrücklich vor. Der Sohn Albert, der schon seit 12 Jahren der ganzen Hauswirtschaft und mit Aufopferung seines eigenen Verdienstes und ohne alle Entschädigung zur Zufriedenheit vorgestanden habe, verpflichtete sich, seinen Vater nach Verzichtleistung auf die vorbehaltene Regierung und auf den Nießbrauch lebenslänglich bei sich auf dem Erbcolonate mit allen Notwendigkeiten des Lebens reichlich zu unterhalten und ihm Pflege und Arznei im Krankheitsfall ohne Vergütung zu gewähren.

Den drei lebenden Geschwistern hatte Albert Höing zu zahlen:

- a. an Gerhard Bernhard. *Er heiratete später die einzige Tochter der Brösterhaus = (Anm. des Autors)*
 - b. an Gesina
 - c. an Maria Katharina
1. laut Dokument vom 14. November 1845 eine Abfindung ad 81 Taler aus dem Nachlass der Eheleute Ebbing und
 2. laut Einkindschaftsvertrag (*siehe Erklärung im vorherigen Bericht*), vom 9. März 1840 je 303 Thaler 5 Silbergroschen und 10 Pfennig und

3. eine Abfindung von 215 Thaler 25 Silbergroschen und 2 Pfennig nach dem Tod des Vaters, zahlbar innerhalb eines Jahres nach Vereinbarung und freistehender Ankündigung davor und zwar ohne Zinsen.

Einem jeden seiner beiden Stiefgeschwister:

- a) Johannes
- b) Maria Theresia Höing

als Abfindung hatte er bar 300 Taler nach dem Tod des Vaters zu zahlen, und davon bei erreichtem 24. Lebensjahr auf Abschlag 100 Taler, den Rest mit 200 Taler bei erreichtem 30. Lebensjahr ohne Zinsen. Albert Höing hatte seinen Stiefgeschwistern zu erlauben, solange sie unverheiratet sind und nicht angefangen haben ihre Abfindung zu beziehen, gegen billige Mitarbeit im elterlichen Hause zu verbleiben und im Krankheitsfall verpflegt zu werden.

B. Am 22. Dezember 1883 übergibt die Witwe des Albert Höing den Hof an ihren Sohn Caspar Höing

Band 49 Blatt 24 des alten Herrn unter dem
 Band 69 Blatt 98 gegeben mit zur Gültigkeit

? 1883 ?

Am Sonntag den zwanzigsten December fünfundzwanzig
 und vierzig.

Hiermit unterzeichneten wir in Borken wohnhaften Notar im
 Bezirk des Königlich Preussischen Landrathsamts Hamm

Josef Brinkman

und Sie unterzeichneten willig und dem Notar ge
 heimlich bekannten Testamente abzugeben nämlich:

1. Valentinus Bern. Wehling, wohnhaft in Borken
2. Josef Carl van Dy, wohnhaft in Borken.

Dann und dem Notar, wie sie versprochen, einen der Nachlass
 abzugeben, welche nach den bekannt gemachten Passagen für
 bis zum des Todes vom elften Juli vierzehn hundert fünf und
 vierzig von der Erblasserin zu dieser Erblasserin abzugeben
 wohnhaft in

1. die Wittwe des Johann Albert Höing, Maria Christine geborene
 Kleine Bauhold wohnhaft jetzt in Leblich bei Heiden;
2. Caspar Ludwig Höing in Leblich bei Heiden wohnhaft.

Und wie das Verwaltungsvertrag vom zwanzigsten December
 vierzehn hundert ein und vierzig ist dem Johann Albert Höing
 wohnhaft in Leblich am selbigen Tage gestorben; Derselbe hat nach
 dem Testament vom zwanzigsten December fünfundzwanzig
 ein und vierzig seine Ehefrau zur Universalerbin eingesetzt
 und ihr zugleich die Verfügung gegeben, daß sie in der Ehe noch
 sechs Kinder an dem Universalerben des Verlassenen abzugeben
 die Wittwe, welche sich wie ein mit Derselben ausgewählte



Stempel 119/84

Albert Höing war am 26. Dezember 1881 verstorben. Am 20. Dezember 1881 hatte er seine Witwe, Maria Christine geborene Kleine Banholt, als Universalerbin eingesetzt. Die Witwe Höing hatte die Befugnis erhalten, aus den in der Ehe erzielten sechs Kindern den Universalereben des Nachlasses auszuwählen. Am 22. Dezember 1883 übertrug sie nun den Hof an ihren Sohn, der wie sein Großvater Casper hieß:

Vor dem Königlichen Preußischen Notar im Bezirk des Königlichen Oberlandesgericht Hamm, Josef Brinkmann, und den Zeugen Sattlermeister Bern. Wehling und dem Schmied Carl van Oy, beide aus Borken, schlossen die Witwe des Zellers Albert Höing, Maria Christine geborene Kleine Banholt und der Ökonom Caspar Höing einen Erbvertrag.

Der Sohn Caspar Höing verpflichtete sich, seiner Mutter jeden Monat 2 ½ Thaler Taschengeld, sowie die nötige Kleidung zu geben und sie auch in gesunden und kranken Tagen zu unterhalten und zu verpflegen. Für den Fall, dass es der Witwe Höing auf dem übertragenen Hof nicht mehr gefallen sollte, sei der Caspar Höing oder dessen Rechtsnachfolger verpflichtet, ihr die Summe von sechs Thalern monatlich zu zahlen, sowie die Kosten für Arzt, Arzneien und Kleidung zu tragen.

Caspar Höing hatte jedem seiner Geschwister

- a. Maria Catharine
- b. Maria Christine
- c. Gerhard Bernard
- d. Heinrich Wilhelm
- e. Maria Agnes Anna

bei Heirat oder definitivem Abzug 900 Mark und drei Jahre später 400 Mark und zwei Jahre später 500 Mark zu zahlen, so dass jedes im Ganzen 1800 Mark erhält. Solange die Geschwister unverheiratet seien und ihre Abfindung nicht erhalten haben, seien sie gegen billige Mitarbeit vom ihrem Bruder Casper zu verpflegen. Wegen des Lohnes hätten sie sich mit dem Bruder Casper zu einigen.

Sollten die Geschwister ohne ihr Legat erhalten zu haben, unverheiratet versterben, so falle die Abfindung auf den Bruder Casper zurück. Sollte einer der Söhne ein Handwerk lernen wollen, so seien die Kosten von dem Bruder Casper zu tragen. Sollte einer der Söhne Soldat werden, so erhalte er monatlich ein Taschengeld von 6 Mark.

Erklärungen der in den Hofübertragungen angewandten Begriffe:

Was ist ein Colonat?

Zwischen dem 9ten und 12ten Jahrhundert kam es zum Verlust der bäuerlichen Freiheit und nach und nach zur Angleichung des personen- und besitzrechtlichen Status des überwiegenden Teiles der Bauern auf einem Niveau, das dem der Halbfreien in den germanischen Volksrechten oder der Colonen im Römischen Reich bis zur Mitte des 5ten Jahrhunderts entsprach. **Colonatus**, ein Begriff, der in den Verträgen des 19ten Jahrhunderts noch oft erwähnt wurde, war ein Fachbegriff in der römischen Rechtsterminologie für die durch bäuerliche Leihe begründeten Besitz- und Nutzungsrechte.⁷ Die ursprünglich freien Colonen gerieten ab dem 3ten Jahrhundert in den Status von Abhängigen. Später war ein Colon Voll- und Halberbe oder Zeller, wie die Altbauern in der Überlieferung seit dem späteren Mittelalter und in der Neuzeit genannt wurden.⁸ Mitunter war ein Colon auch nur eine andere Bezeichnung für den bäuerlichen Grundbesitzer (ursprgl. Siedler, Kolonist). Das Colonat war der Bauernhof oder die Siedlerstätte. Der Colon war mit seiner Familie zwar persönlich frei, dinglich jedoch ein unfreier Grundhöriger, der erblich an den Grundbesitz gebunden war und bestimmte Abgaben zu entrichten hatte.

Was ist ein Brandkataster

Viele Häuser hatten keinen Kamin und der Rauch des Feuers musste sich durch die Ritzen der Wände und des Daches einen Abzug suchen. Wenn es Kamine gab, waren sie mitunter nicht gemauert, sondern aus Holz gefertigt. Dazu kam, dass die meisten Häuser mit Stroh oder Reet gedeckt waren. Bei alledem war es kein Wunder, dass beim nachlässigen Hantieren mit dem Feuer oft ein ganzer Hof in Flammen aufging. Solche Brände aber brachten nicht nur einen großen materiellen Schaden, sondern meist auch soziales Elend über die „Brandleider“.⁹

Im Laufe der Jahrhunderte veränderte sich die Bausubstanz, z. B. wurden die Gefache mit Ziegelsteinen ausgefüllt oder der Giebel ganz in Stein modernisiert. Beides erschwerte ein Übergreifen des Feuers. Trotzdem blieb eine latente Brandgefahr bestehen. Blitzschlag, der Umgang mit dem offenen Herdfeuer und die Folge kriegerischer Ereignisse waren häufig Ursache für ausgedehnte Brände.

Kurfürst von Königsegg-Rothenfels, der als Erzbischof von Köln auch den Bischofsstuhl in Münster innehatte, veranlasste durch das Edikt vom 15. April **1768** die Gründung von Brandversicherungsordnungen als vorsorgende Versicherung in Form einer Zwangsversicherung für die Steuerpflichtigen und Schaffung von „Brand-Societäten“, die „Brand-Assecuranz“,¹⁰ so dass zu der Feuerverhütungsfürsorge eine Brandvorsorge als Solidarbeitrag treten musste, um den Brandgeschädigten vor einer drohenden Verelendung zu bewahren.

Die Realisierung des Edikts für das Oberstift Münster war das Werk des münsterischen Generalvikars Freiherr von Fürstenberg. Alle schatzungspflichtigen Hausbesitzer mussten der Brand-Sozietät beitreten und einen dem taxierten Wert des Gebäudes

⁷ Langhammer in HRG II Sp. 945.

⁸ Westfälische Geschichte, Band 1, S. 241

⁹ StA Borken, Heft 4, S. 28/29 Karl Pöpping

Bilderbogen der westfälischen Bauerngeschichte Band I, Hermine von Hagen/Hans-Joachim Behr, S. 255 ff

¹⁰ StA Borken, Heft 11, S. 43 Karl Pöpping

entsprechenden Beitrag zahlen. ¹¹ Adel und Geistlichkeit brauchten dieser Zwangsversicherung nicht beitreten, konnten dies aber freiwillig tun. Es gab keine festen Beiträge. Vielmehr wurden die Erstattungen der Feuerversicherung nachträglich auf alle Mitglieder umgelegt. Vielfach gab es Prämien und Nachlässe, wenn die Brandgefahr nicht so groß war und ein Haus beispielsweise ein festes Ziegeldach hatte. Nach dem Brand bekamen die Geschädigten sofort eine Abschlagzahlung, damit sie mit der Reparatur oder dem Wiederaufbau beginnen konnten. Der Rest der Schadenssumme wurde ihnen dann später in Raten ausgezahlt.

Natürlich brachte die Einführung einer so umfassenden Versicherung eine Menge organisatorischer Aufgaben mit sich, deren erste darin bestand, alle versicherten Gebäude zu erfassen. In Zusammenhang damit sind zahlreiche Häuserkataster mit Wertangaben entstanden. Die Städte und Landgemeinden hatten zunächst die Wohnhäuser und die dazugehörigen Gebäulichkeiten durchnummerieren, ihren Wert zu schätzen und in ein Kataster einzutragen. Erstmals in der Geschichte wurden die Häuser mit diesen Brand-Societäts-Nummern gekennzeichnet, die mit weißer Ölfarbe über der Haustür anzubringen war. Sie mussten „nach der Reihe und Ordnung, so wie sie stehen“ nummeriert werden. Nebengebäude wie Scheunen, Schoppen, Brau- oder Backhäuser bekamen die Kennzeichen A, B, C usw.

Die seit 1768 im Rahmen der landesweit eingeführten Brandversicherung (Brand-Societät) aufgestellten sogenannten Brandkataster hatten zur Folge, dass Hausnummern vergeben wurden. ¹² Höing erhielt die Nr. 15.

Was ist eine Einkindschaft

Siehe vorheriger Fund 2 - 1. Bericht

¹¹ Chronik des Münsterlandes, Detlef Fischer, S. 22

¹² StA Borken, Heft 11, S. 43

Beispiele zur Regelung des Hofnachfolgers, des Altenteils und des Brautschatzes mittels Ehevertrag aus der Familie Brösterhaus:

Bei dem folgenden Ehevertrag wird zugleich die Hofübertragung geregelt:

C. Ehevertrag der ersten Ehe des Franciscus Brösterhus:

*Am 30.10.1790 schließt der Sohn, Berndt Joannes Franciscus Brösterhus * 1761 im Beisein seiner Eltern und der Eltern seiner Braut, Maria Gertrud Lohaus, und den anwesenden Zeugen:*

*Die Eltern Joanna Brösterhus und Joan Wilm Brösterhus geb. Finke
Joann Wessel Lohaus und Frau Anna Ida*

*Joan Henrich Busch im Surk
Albert Schulte Brüninghoff und Frau Ida Becks*

*Nachbarn:
Joan Hinrich Höing
Bernd Hinrich Vehring
Heine Stroik*

einen Ehevertrag. Hierin werden außer der Regelung des Brautschatzes die Zahlung von

*100 Borkener Daler,
2 milchgebende Kühe,
2 Sterken und
eine gebräuchliche Aussteuer*

auch die Altenteilstlasten festgeschrieben, nachdem die Eltern nicht mehr „die Regierung der Haushaltung“ haben:

*1 ½ Scheffel Gesey Land abnutzen, düngen und pflegen
1 ½ Scheffel Lien zu Flachs verarbeitet
Land gelegen in Lohauser Esch an einer Seite gegen Demey sein Land und
anderer Seite vorn auf Jan Gerd Bruns bis Ebbing sein Land*

Gleichzeitig wurde ein Testament gemacht, welches den Verbleib des Brautschatzes beim hinterbliebenen Ehemann regelt und im anderen Fall der hinterbliebenen Ehefrau eine Wiederheirat erlaubt.

D. Ehevertrag der zweiten Ehe des Franciscus Brösterhus:

1797 vereinbarten Franziskus Brosterhus und seine zweite Ehefrau, Fina/Christina Elisabeth Voeth, einen Ehevertrag. Anwesende waren:

*die Mutter des Franziskus,
Jan Albert Voeth und dessen Frau,
Wessel Lohaus und dessen Frau,
Jan Wilm Kuepers,
Jan Bernd Vehlcken und dessen Frau*

Zeugen waren:

*Jan Herm. Schluseman,
Hinrich Wilm Cölle,
Jan Wilm Busch und
Wilm Höing.*

Folgende Verpflichtungen wurden festgehalten:

- 1. christlich, katholisch zu leben*
- 2. lebenslang auf dem Erbe Brösterhaus zu wohnen*
- 3. der Brautschatz werde gezahlt vom Brautschwager*

Jan Albert Voeth und dessen Frau:

*30 Tahler münsterisch, den Tahler 17 Stüber Clevisch
2 Kühe
eine Aussteuer
nochmals 25 Tahler münsterisch,
den Tahler 17 Stüber Clevisch*

4. Die Erbfolge wurde geregelt. Die beiden Kinder aus erster Ehe sollten mit den zukünftigen Kindern dieser Ehe gleichgestellt sein. Derjenige, der mit Bewilligung heiratet, soll den Hof erben, dabei haben die beiden Kinder aus erster Ehe Vorrang. Dem Kind stehe es frei zu wählen

5. Die Braut wird nach dem Tod des Ehemanns abgesichert. Ihr stehe frei, sich dann wiederzuverheiraten und 30 Jahre die Regierung behalten zu dürfen. Falls sie die Regierung aber nicht mehr habe, soll ihr zwei Scheffel Gesäe Land des Ackers „Lohausen Esch gegen Storck sein Land gelegen“ zugesprochen werden, sie dürfe es alle Jahre abnutzen.
